

## **Ein Fall aus der Praxis des (Senioren-)Sicherheitsberaters; heute: Häusliche Gewalt (Folge 61 der Reihe „Aber sicher!“)**

Neuerdings werde ich in meiner Eigenschaft als Mitarbeiter des Weissen Rings vermehrt zu Fällen häuslicher Gewalt gerufen. Aus dem Grunde möchte ich diesem Thema meine heutige Kolumne widmen.

Bei der häuslichen Gewalt handelt es sich um Übergriffe, die aus der Beziehung „häusliche Gemeinschaft“ resultieren. Der Ort des Geschehens ist unbeachtlich. In den häufigsten Fällen ist jedoch die Wohnung der Tatort. Opfer häuslicher Gewalt sind meist Frauen und indirekt auch Kinder. Früher wurde häusliche Gewalt in der Öffentlichkeit stark tabuisiert oder verharmlost. Heute hingegen ist die Einstellung verbreitet, dass es sich bei Gewalt in Beziehungen nicht um bloße „Streitigkeiten“ oder „Ruhestörungen“, sondern um Gewalttaten handelt. Wenn Kinder Gewalt erfahren oder beobachten, dann neigen sie oft dazu, später selbst gewalttätig oder Opfer von Partnergewalt zu werden. Gerade deshalb ist es das Gebot der Stunde, häusliche Gewalt zu verhindern bzw. umgehend zu stoppen.

Häusliche Gewalt hat vielfältige Erscheinungsformen: Sie reichen von Demütigungen, Beleidigungen, Einschüchterungen, sexuellen Misshandlungen bis hin zu Vergewaltigungen und Tötungen. Wenn sich auch für dieses Delikt kein eigener Straftatbestand im Strafgesetzbuch findet, so werden die im Zusammenhang damit verübten Einzeltaten strafrechtlich relevant. Erhält die Polizei davon Kenntnis, ist sie zum Handeln verpflichtet (Offizialdelikt), denn häusliche Gewalt ist in aller Regel strafbare Gewalt und nie Privatsache.

Mit dem Erlass des sogen. Gewaltschutzgesetzes wurden die zivilrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten der Opfer deutlich gestärkt und die Täter stärker zur Verantwortung gezogen. Die Polizei hat dadurch die Möglichkeit, z. B. durch Wohnungsverweisung, Platzverweis und Strafanzeige konsequenter gegen die Täter vorzugehen und den Opfern Hilfestellung bei der Beantragung weitergehenden zivilrechtlichen Schutzes zu geben. Weiter ermöglicht das Gewaltschutzgesetz dem Familiengericht, dem Täter langfristig ein Betreten der gemeinsamen Wohnung zu verbieten. Außerdem können gegenüber dem gewalttätigen Partner Näherungsverbote und die Untersagung von Belästigungen per Telefon, Fax, E-Mail und SMS sowie anderer Formen der Belästigung ausgesprochen werden.

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen hat vor kurzem in Zusammenarbeit mit den im Landkreis bestehenden Opferhilfsorganisationen einen Flyer mit dem Titel „Hilfen bei häuslicher Gewalt“ herausgebracht. Dieser liegt im Amt für jedermann zur Abholung bereit. Zu guter Letzt mein Rat: Wenn Sie Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, wenden Sie sich an den Weissen Ring, der über eine ausgezeichnete Netzwerkfunktion verfügt, oder an die Polizei.

Christoph Fuchs